

Müssen uns stets bewußt sein, daß bei ZI das Vorteilsstreben (Ausgang des Verfahrens, Strafausspruch, Vorteile während der U-Haft usw.) stark motivierend wirkt. Damit sind Gefahren verbunden:

- . ZI bringen nur das Minimum, nur das, was notwendig ist, um uns bei guter Laune zu halten,
- . ZI berichten im Interesse erwarteter Vorteile skrupellos, übertrieben und falsch, was noch gefährlicher ist. Das geht soweit, daß sich ZI als Hilfsvernehmer betätigen.

Macht deutlich: Kontrolle des ZI ist das A und O.  
Auch wenn ein ZI seine Zuverlässigkeit bewiesen hat, kann auf seine weitere Kontrolle nicht verzichtet werden.

- Die grundsätzliche Aufgabenstellung der Zusammenarbeit ist in Ziffer 1.2 klar und eindeutig bestimmt.

Möchte in diesem Zusammenhang lediglich noch einmal ausdrücklich auf das Verbot (Ziffer 2.1.) verweisen, ZI mit dem Ziel zu gewinnen,

- . ihre eigene Straftat auf diese Weise aufzuklären,
- . ihre Aussagebereitschaft während der gerichtlichen Hauptverhandlung aufrechtzuerhalten.

Eine solche Arbeitsweise, die leider immer noch auftritt, verletzt die Objektivität und Gesetzmäßigkeit. Sie ist eine der wesentlichen Ursachen schwerwiegender Fehler und grober Rechtsbrüche.